



UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Graurheindorfer Str. 149 a, 53117 Bonn

ID 2473148

Kleine Kaffeehelden
Schwanseestr. 11
81539 München

UNO-Flüchtlingshilfe e.V.

Graurheindorfer Str. 149 a
53117 Bonn

T: 0228 909086-00
F: 0228 909086-01

info@uno-fluechtlingshilfe.de
www.uno-fluechtlingshilfe.de

Name und Anschrift der/des Zuwendenden Kleine Kaffeehelden Schwanseestr. 11 81539 München
Quittungsnummer ZWB-09909932
Zweck gemeinnützig

Betrag der Zuwendung Betrag in Ziffern 535,00 €
Betrag in Worten fünf-drei-fünf
Tag der Zuwendung 06.02.2023
Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Nein

Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10 b des EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und wegen Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/2885, vom 11.03.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr.9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO ggf. auch im Ausland verwendet werden. Die maschinelle Erstellung der Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Bonn-Innenstadt mit Schreiben vom 02.12.2002 angezeigt. Die Genehmigung für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen wurde vom Finanzamt Bonn-Innenstadt mit Schreiben vom 12. November 2003 erteilt.

Bonn, den 13.04.2023

Ricarda Brandts, Vorsitzende

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



Spendenkonto UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE78 3705 0198 0020 0088 50
BIC: COLSDE33

Vereinsregister
Amtsgericht Bonn 4539

Informationen zum Datenschutz
www.uno-fluechtlingshilfe.de/datenschutz

Vorstand
Dr. Ricarda Brandts,
Rita Kühn, Günter Burkhardt,
Sertaç Şahin und Serdar Yüksel

Nationaler Direktor
Peter Ruhenstroth-Bauer

Kaufmännischer Geschäftsführer
Sascha Eskandari